



Netzanschlussvertrag Gas

Zwischen den Gemeindewerken Garmisch-Partenkirchen
Adlerstraße 25, 82467 Garmisch-Partenkirchen (Netzbetreiber)

und

Herr / Frau / Firma (Anschlussnehmer)

Name (Zeile 2)

1. Adresse des Anschlussnehmers:

Straße Haus-Nr. Zusatzbezeichnung

PLZ Ort

2. Adresse der Entnahmestelle / Ausspeisestelle:

Straße Haus-Nr. Zusatzbezeichnung
 82467 **Garmisch-Partenkirchen**
PLZ Ort

3. Messstellenbezeichnung:

4. Übergabepunkt: kundenseitiges Ende des Hausanschlusses

5. Entnahmedruck: **23** mbar

6. Anschlussleistung: kW

7. Kunde ggf. vertreten durch: (Lieferant)

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die physische Anbindung der Abnahmestelle des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten, einschließlich der Ersatz- oder Notbelieferung des Anschlussnehmers, Haftungsfragen, die Verbrauchsmengenermittlung sowie die Zutrittsrechte zu und den Betrieb von Kundenanlagen.

§ 2 Anschluss

(1) Der Netzanschluss für das o.g. Anwesen wird vom Netzbetreiber erstellt. Das Entgelt für den Anschluss

- a) beträgt voraussichtlich _____ € zuzügl. MWSt. und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
b) wurde bereits gezahlt.

(2) Der vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss

- a) beträgt _____ € zuzügl. MWSt. und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
b) wurde bereits gezahlt.

(3) Die Inbetriebsetzung sowie die Zählermontage bis Nenngröße G 6 ist in Ziff. (1) enthalten.

(4) Die Anschlussarbeiten werden voraussichtlich bis zum _____ durchgeführt.
Vorausgesetzt die Witterungsverhältnisse und unsere Baukapazitäten erlauben eine Einhaltung dieses Termins.

(5) Die Eigentumsgrenze befindet sich am kundenseitigen Ende der Hauptabsperreinrichtung.

§ 3 Belieferung, Lieferantenkonkurrenz, Ersatzbelieferung, Trennung vom Netz

- (1) Die Belieferung des Kunden durch Lieferanten an der jeweiligen Entnahmestelle setzt voraus, dass
 - für alle Messstellen ein Liefervertrag vorhanden ist, der entweder den gesamten Bedarf oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf vollständig deckt (offener Gasliefervertrag),
 - jeder Lieferant dem Netzbetreiber seinen Liefervertrag bestätigt,
 - jeder Lieferant spätestens zehn Werktage vor Aufnahme der Belieferung mit dem Netzbetreiber den notwendigen Lieferantenrahmenvertrag abgeschlossen hat und
 - der Kunde den jeweiligen Lieferantenrahmenverträgen seiner Lieferanten zugeordnet ist.
- (2) Der Wechsel eines Lieferanten ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.
- (3) Wird die Belieferung des Kunden an einer Messstelle von mehreren Lieferanten mit einem offenen Liefervertrag für den gleichen Zeitraum reklamiert (Lieferantenkonkurrenz), so wird der Lieferant, für den die Lieferung durchgeführt wird, nach Ziffer 10 der AGB Netz Gas bestimmt.
- (4) Entnimmt der Kunde an einer Messstelle Gas, ohne dass die Voraussetzungen für eine Belieferung durch einen Lieferanten nach § 3 (1) erfüllt sind, erfolgt eine entgeltliche Belieferung durch den Netzbetreiber nach Ziffer 11 der AGB Netz Gas. Gleiches gilt, wenn die Netznutzung des Lieferanten wegen Vertragsverletzungen, insbesondere wegen der Verletzung einer Zahlungsverpflichtung, eingestellt wird.

§ 4 Entgelte

Für diesen Vertrag sind keine regelmäßigen Entgelte zu entrichten. Hiervon unberührt bleiben die Verpflichtung zur Zahlung von Entgelten im Falle von Ersatz- oder Notbelieferungen gem. i. V. m. Ziffer 11 der AGB Netz Gas sowie die in diesem Vertrag und in den AGB Netz Gas gesondert aufgeführten Zahlungsverpflichtungen im Einzelfall, wie beispielsweise die Zahlung von Baukostenzuschüssen oder Netzanschlusskosten.

§ 5 Druck und Gasbeschaffenheit

Der Druck an der Entnahmestelle des Kunden entspricht dem anstehenden Netzdruck. Die Gasbeschaffenheit an der Messstelle des Kunden und mögliche Änderungen von Druck und Gasbeschaffenheit sind in Ziffer 7 der AGB Netz Gas geregelt.

§ 6 Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Er kann vom Anschlussnehmer mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.
- (3) Der Netzbetreiber kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Er hat dann dem Anschlussnehmer den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen und Preisen so rechtzeitig anzubieten, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann.
- (4) Beide Vertragspartner haben jederzeit das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Der Netzbetreiber ist insbesondere zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Anschlussnehmer Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen bezogen hat.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen, insbesondere des diesem Vertrag zugrundeliegenden Netzzugangskonzeptes, ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer 22 der AGB Netz Gas entsprechend anzupassen.

§ 7 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss, Netzzugang und Netznutzung Gas (AGB Netz Gas)“ sowie die Ergänzenden Bestimmungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), die jeweils wesentlicher Vertragsbestandteil sind.

Ort: _____

Garmisch-Partenkirchen,

Datum: _____

Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen

Unterschrift

i. V. Rösch
Techn. Leiter

i. A. Urban
Sachbearbeiter

Anlage

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss, Netzzugang und Netznutzung Gas (AGB Netz Gas)